



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

KBOB

Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane
der öffentlichen Bauherren
Conférence de coordination des services de la construction
et des immeubles des maîtres d'ouvrage publics
Conferenza di coordinamento degli organi della costruzione
e degli immobili dei committenti pubblici
Coordination Group for Construction and Property Services

Empfehlungen zum Umgang mit dem Planerwahlverfahren

Stand: 29. Mai 2018

Mitglieder der KBOB

BBL, armasuisse, ETH-Bereich, ASTRA, BAV, BPUK, SGV, SSV

KBOB

Fellerstrasse 21, 3003 Bern, Schweiz
Tel. +41 58 465 50 63
kbob@bbl.admin.ch
www.kbob.ch

Impressum

Ausgabe Mai 2018

Stellenwert	Die vorliegende Publikation „Empfehlungen zum Umgang mit dem Planerwahlverfahren“ der KBOB gibt die Einschätzung der KBOB zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wieder.
Herausgeber	Die Empfehlungen werden von der KBOB, Fachgruppe Beschaffungs- und Vertragswesen, herausgegeben und nachgeführt.
Rückmeldungen	Hinweise für Korrekturen und Ergänzungen werden gerne durch die KBOB entgegengenommen: kbob@bbl.admin.ch
Bezugsquelle	www.kbob.admin.ch/ Rubrik: ⇒ Publikationen/Empfehlungen/Musterverträge ⇒ Dienstleistungen Planer ⇒ Empfehlungen zum Umgang mit dem Planerwahlverfahren

Inhalt

1. Einleitung	4
2. Beschaffungsformen und -verfahren von Planerleistungen	5
3. Planerwahl	7
3.1. Organisation	7
3.2. Verfahrensart	7
3.3. Ablauf (selektives Verfahren):	7
3.4. Beurteilung (Selektives Verfahren):	7
3.5. Entschädigung von intellektuellen Leistungen (Angebotsausarbeitung)..	7
3.6. Fachplanerwahl	8
3.7. Kommunikation	8
3.8. Beurteilungsgremium	8
3.9. Anonymität	8

1. Einleitung

Die Vergabe von Planerleistungen stellt mit Blick auf das spätere bauliche Ergebnis eine grosse Herausforderung dar. In der Projektentwicklung ist der Handlungsspielraum im Planungsprozess erheblich. Entsprechend stellt die Wahl der geeigneten Planer einen bedeutenden Hebel für den mittel- bis langfristigen Projekterfolg dar.

Bei der Vergabe von Planungsaufträgen ist daher grosser Wert auf die fachliche und organisatorische Kompetenz der Planenden zu legen und der entsprechenden Qualitätssicherung im angewendeten Vergabeverfahren ein hoher Stellenwert beizumessen.

Insbesondere bei Umbauten und komplexen Instandsetzungen ist die angesprochene Hebelwirkung hinsichtlich der Qualität gross.

Diese Empfehlung leistet einen Beitrag zu einem gemeinsamen Verständnis im Umgang mit dem nachstehend beschriebenen Planerwahlverfahren für die Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB). Ziel ist, dass die öffentlichen Bauherren mit einer einheitlichen Wahrnehmung an die Thematik der Planerwahl herangehen: Aus Sicht der KBOB eignet sich das nachstehend beschriebene Planerwahlverfahren in den Bereichen Architektur, Ingenieurwesen, Baumanagement und Landschaftsarchitektur vor allem bei Aufträgen für Instandsetzungen und Umbauten.

Wenn der Beschaffungsgegenstand einer Planungsleistung eine gewisse Komplexität aufweist und hierfür der bestgeeignete Planer gefunden werden soll, drängt sich ein Planerwahlverfahren auf. Das Planerwahlverfahren muss aber zwingend vom Wettbewerb abgegrenzt werden, bei welchem es bei der Lösung der Aufgabe um einen grossen Gestaltungsspielraum geht.

Das vorliegende Dokument verzichtet auf das Referenzieren einer SIA Norm für das Planerwahlverfahren. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Informationen betreffend die Beschaffung von Planerleistungen (Leistungsangebote) finden sich im Leitfaden zur Beschaffung von Planerleistungen der KBOB (www.kbob.admin.ch → Publikationen/Empfehlungen/Musterverträge → Dienstleistungen Planer).

2. Beschaffungsformen und -verfahren von Planerleistungen

Im Bereich der Planerleistungen sind verschiedene Beschaffungsformen zu unterscheiden:

- Der Architektur- oder Ingenieurwettbewerb gemäss Art. 40 ff. VöB oder kantonaler Bestimmungen, subsidiär Ordnung SIA 142 (Ordnung für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe).
- Der Studienauftrag gemäss bundesrechtlicher oder kantonaler Bestimmungen, subsidiär Ordnung SIA 143 (Ordnung für Architektur- und Ingenieurstudienaufträge).
- Das Planerwahlverfahren mit Berücksichtigung von besonderen Beurteilungskriterien und einem angepassten Vorgehen bei der Lösungssuche.
- Die konventionelle Leistungsausschreibung gemäss BöB/VöB oder kantonaler Bestimmungen.

Mit diesen Beschaffungsformen werden unterschiedliche Ziele verfolgt:

- Wird für eine vorgegebene Aufgabe die beste Lösung gesucht oder liegt eine städtebaulich und politisch anspruchsvolle Aufgabe vor, wird idealerweise ein Wettbewerb (Art. 40 ff. VöB, subsidiär Ordnung SIA 142) oder ein Studienauftrag (gemäss bundesrechtlicher oder kantonaler Bestimmungen, subsidiär Ordnung SIA 143) durchgeführt.
- Wird für eine Planungsaufgabe der am besten geeignete Partner mit dem qualitativ und wirtschaftlich besten Angebot gesucht, wird idealerweise ein Planerwahlverfahren durchgeführt, wie es nachstehend beschrieben wird.
- Eine Leistungsausschreibung (klassische Honorarsubmission) ist demgegenüber sinnvoll, wenn eine Leistung erbracht werden soll, die klar definiert ist.

Im öffentlichen Beschaffungswesen sind vier Verfahrensarten vorgesehen:

- **Das offene Verfahren:** Beim offenen Verfahren werden Aufträge öffentlich, d.h. auf der Plattform www.simap.ch oder im kantonalen Amtsblatt, ausgeschrieben. Jeder kann ein Angebot einreichen.
- **Das selektive Verfahren:** Auch beim selektiven Verfahren werden Aufträge öffentlich ausgeschrieben mit dem Unterschied, dass alle Anbietenden lediglich einen Antrag auf Teilnahme einreichen können. Unter den Teilnehmenden werden durch den Auftraggeber geeignete Anbieter, welche ein Angebot einreichen dürfen, ausgewählt.
- **Das Einladungsverfahren:** Beim Einladungsverfahren kann der Auftraggeber direkt, ohne Ausschreibung, bestimmen, welche Anbieter er zur Angebotseingabe einladen will.
- **Das freihändige Verfahren:** Beim freihändigen Verfahren werden Aufträge direkt, ohne öffentliche Ausschreibung, vergeben.

Die Schwellenwerte sind massgebend für die Wahl des Verfahrens. Diese bestimmen sich nach Art. 6 BöB¹ oder nach den Bestimmungen der Kantone².

Die Wahl der Beschaffungsform wird anhand der Grösse des Gestaltungsspielraums der Planungsaufgabe getroffen.

	Wettbewerb	Studienauftrag	Planerwahl	Leistungsofferte
Gestaltungsspielraum	gross	gross	mittel	Klein
Anwendungsbereich	Neubauprojekte und spezielle, komplexe Gesamtinstandsetzungen	Bauvorhaben mit offenen Aufgabenstellungen und direktem Dialog zwischen Auftraggeber und Planer	vor allem bei Instandsetzungen und Umbauten	Studien, Baumanagement und Unterhalt
Zielsetzung	bestes Projekt	beste Lösungsvorschläge	geeignetste Planende	geeignetste Planende
Verfahrensart	offen, selektiv, auf Einladung	selektiv, auf Einladung	offen, selektiv, auf Einladung	offen, selektiv, auf Einladung, freihändig
Leistungsart	lösungsorientiert	lösungsorientiert	lösungs- und leistungsorientiert	leistungsorientiert
Rahmenbedingungen	Bund: BöB, VöB Kantone und Gemeinde: IVöB, kantonale gesetzliche Grundlagen Ordnung SIA 142	Bund: BöB, VöB Kantone und Gemeinde: IVöB, kantonale gesetzliche Grundlagen Ordnung SIA 143	Bund: BöB, VöB Kantone und Gemeinde: IVöB, kantonale gesetzliche Grundlagen	Bund: BöB, VöB Kantone und Gemeinde: IVöB, kantonale gesetzliche Grundlagen
Beurteilung, bzw. Bewertung	Preisgericht	Beurteilungsgremium	Beurteilungsgremium	Bewertungsgremium
Anonymität	anonym	nicht anonym	beschränkt anonym	nicht anonym
Umfang der Aufgabe	Projektentwurf	Planungs- oder Konzeptstudie sowie Realisierungslösung	Skizzenvorschlag Kernaspekte, Aussagen qualitative Aspekte, Honorarofferte	Aussagen qualitative Aspekte, Honorarofferte
Aufwand Planende	gross	mittel bis gross	klein bis mittel	klein
Entschädigung von intellektuelle Leistungen	Preisgeld	Pauschalentschädigung	projektspezifisch zu beurteilen	keine
Bericht	Bericht des Preisgerichts	Bericht des Beurteilungsgremiums	Kurzbericht des Beurteilungsgremiums	(kurzer) Evaluationsbericht

¹ Für Bundesbeschaffungen sind die Schwellenwerte gemäss Verordnung des WBF über die Anpassung der Schwellenwerte im öffentlichen Beschaffungswesen massgebend.

² Schwellenwerte IVöB

3. Planerwahl

Das Planerwahlverfahren in den Bereichen Architektur, Ingenieurwesen, Baumanagement und Landschaftsarchitektur wird vor allem bei Instandsetzungen und Umbauten angewandt. Zwar ist der gestalterische Spielraum bei Umbauten und Instandsetzungen im Vergleich zu Neubauten eher gering, dennoch bildet eine konzeptionelle bzw. entwerferische Auseinandersetzung mit einem Kernaspekt der Bauaufgabe eine wesentliche Entscheidungsgrundlage für die Auswahl der Planenden.

3.1. Organisation

Für die Organisation eines Planerwahlverfahrens ist eine interne Fachperson oder eine externe Planerwahlbegleitung zu empfehlen.

3.2. Verfahrensart

Bei kleineren Bauaufgaben, die unter dem in der BÖB/VöB oder IVöB bzw. kantonale gesetzliche Grundlagen definierten Schwellenwert liegen, kann die Planerwahl auf Einladungsverfahren durchgeführt werden. Bei Einladungsverfahren sind mindestens 3 Anbieter zur Teilnahme einzuladen.

Bei Planungsaufgaben, die über dem in der BÖB/VöB oder IVöB bzw. kantonale gesetzliche Grundlagen definierten Schwellenwert liegen, muss die Planerwahl öffentlich ausgeschrieben werden. Die Auswahl der Planenden erfolgt dabei meistens im **selektiven Verfahren**.

3.3. Ablauf (selektives Verfahren):

1. Phase: Die Bewerbungen werden gestützt auf die eingereichten Referenzen und die Selbstdeklaration beurteilt. Aus den Bewerbungen werden in der Regel die fünf geeignetsten Planenden ausgewählt.

2. Phase: Die Lösungsvorschläge zu einem Kernaspekt der Bauaufgabe sind auf ca. zwei A3-Blättern sowie einer Honorarofferte einzureichen.

3.4. Beurteilung (Selektives Verfahren):

1. Phase: Bei der Präqualifikation kommen Eignungskriterien zur Anwendung. Die Eignungskriterien müssen der Aufgabenstellung möglichst gut entsprechen; sie dürfen aber auch Platz für neue kreative Ansätze.

2. Phase: Die Zuschlagskriterien umfassen die architektonischen, funktionalen, ökonomischen und ökologischen Aspekte der gestellten Aufgabe basierend auf der Honorarofferte und dem Gestaltungsansatz.

3.5. Entschädigung von intellektuellen Leistungen (Angebotsausarbeitung)

Der durch die Planenden zu leistende Aufwand für die Teilnahme am Planerwahlverfahren kann projektspezifisch durch einen festen Geldbetrag entschädigt werden.

3.6. Fachplanerwahl

Diese Ausschreibungen erfolgen häufig im offenen, teilweise auch im selektiven Verfahren. Nach Möglichkeit finden die Verfahren für die Bereiche «Architektur» und «Fachplanung» nacheinander statt.

Die ausgewählten Architektinnen und Architekten erhalten so die Möglichkeit, bei der Auswahl der Fachplanenden in den Bereichen HLKSE-Planung³ oder Bauingenieurwesen im Beurteilungsgremium mitzuwirken.

3.7. Kommunikation

Die Planerwahlverfahren werden öffentlich ausgeschrieben. Nach dem Abschluss wird zu dem Verfahren ein Kurzbericht mit sämtlichen Eingaben, einer Würdigung und Zuschlagsbegründung erstellt. Die Eingaben können nach Versand der Zuschlagsverfügung während der Beschwerdefrist (und auch darüber hinaus) öffentlich ausgestellt werden; sofern dies in der Ausschreibung explizit angekündigt wurde.

3.8. Beurteilungsgremium

Das Beurteilungsgremium, welches die einzelnen Lösungsvorschläge kompetent beurteilt, setzt sich aus internen und/oder externen Fachleuten aus den Bereichen Architektur und Bauausführung sowie Projektökonomie, Bauingenieurwesen, Gebäudetechnik und Nachhaltiges Bauen zusammen. Die Grösse des Beurteilungsgremiums ist projektspezifisch festzulegen. In der Regel wird ein mindestens dreiköpfiges Beurteilungsgremium gebildet, welches die für die Bauaufgabe erforderlichen Fachkompetenzen abdeckt.

Das Beurteilungsgremium ist für die Qualitätssicherung im Vergabeverfahren zuständig. Es bestimmt das Verfahren und beurteilt die eingegangenen Angebote nach den in den Submissionsunterlagen festgehaltenen Eignungs- und Zuschlagskriterien. Wichtig dabei ist eine sorgfältige Vorbereitung der Verfahren, eine fundierte Klärung der Rahmenbedingungen, eine schlüssige Formulierung der Bauaufgabe und eine umsichtige Definition der Beurteilungskriterien.

Das Beurteilungsgremium ist nicht gleichzusetzen mit einem Preisgericht wie in einem Wettbewerb. Die Mitglieder des Gremiums bleiben in der Regel anonym im Gegensatz zu den Mitgliedern des Preisgerichts beim Wettbewerb.

3.9. Anonymität

Die Beiträge der Anbieter werden in der Regel anonym behandelt. Ein anderer Umgang mit diesen müsste in der Ausschreibung explizit angekündigt werden.

³ HLKSE = Heizung, Lüftung, Klimatisierung, Sanitär und Elektro